



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

A-6352 Ellmau, Dorf 20

Telefon: 05358 / 2206 - 12

Telefax: 05358 / 2206 – 22

e-mail: gemeinde@ellmau.tirol.gv.at

Homepage: <http://www.ellmau.tirol.gv.at>

Amtsleiter: Mag. Klaus Hein

**Bitte in der Antwort die Zahl dieses
Schreibens anführen**

DVR: 0016152

UID: ATU49300607

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat aufgrund des § 6a Abs. 2 lit. a und b des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 06.06.2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich für Leinenzwang

(1) In den nachstehend angeführten öffentlichen Einrichtungen, wie allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen oder haben einen Maulkorb zu tragen:

- a) Gemeindeamt
- b) Bauhof
- c) Kindergarten
- d) Volksschule
- e) Kapellenpark
- f) Recyclinghof
- g) Kaiserbad
- h) Feuerwehrhaus

(2) Weiters sind Hunde in jenen Bereichen des Gemeindegebietes, die im beiliegenden Übersichtsplan rot gekennzeichnet sind, an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) Dorfzentrum
- b) Kirchbichl
- c) Kirchplatz
- d) Siedlung Wald
- e) Auwald

- f) Föhrenwald
- g) Wimm
- h) Biedring
- i) March
- j) Umgebungsbereich Kaiserbad
- k) Austraße bis Auerbrücke
- l) Alte Straße
- m) Gehsteig entlang der B178
- n) Wimmweg

(3) Außerhalb der im Abs. 2 vom Leinenzwang bestimmten Gebiete sind Hunde in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober auf Wander-, Feld- und Wiesenwegen an einer nicht mehr als 5 Meter langen Leine zu führen.

§ 2

Ausnahmen vom Leinenzwang

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes sowie der dazugehörigen Übungen.

§ 3

Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landespolizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage (§ 1 Abs. 2)

Übersichtsplan der Gemeinde

Der Bürgermeister

Nikolaus Manzl

Ellmau, am 31.07.2018

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.06.2018

Abgenommen am: 29.06.2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 30.07.2018, Zahl: Gem-G-70509/3/4-2018



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 31.07.2018